

Die Mini-Jobs kommen- Was heißt das für die Arbeitgeber?

business-wissen.de, 14.03.2003 - **Ab dem 1. April treten die neuen Regelungen für die Mini-Jobs in Kraft. Damit hat Bundesminister Wolfgang Clement die Rahmenbedingungen für Aushilfs- und Nebenjobs erheblich liberalisiert. Was sich für Arbeitgeber verändern wird, zeigt der folgende Beitrag.**

Statt 325 Euro für geringfügig Beschäftigte liegt die Grenze ab 1. April bei 400 EURO, gleichzeitig entfällt die zeitliche Begrenzung von weniger als 15 Stunden Arbeit pro Woche. Das neue Recht macht auch den Nebenjob wieder attraktiv, denn **einen** 400-Euro-Job kann dann jeder Arbeitnehmer wieder ohne zusätzliche Steuern und Sozialabgaben ausüben. Das ist gerade für aushilfskräftige Branchen wie das Gastgewerbe eine gute Nachricht, denn für viele hatte sich ein Nebenjob nicht mehr gelohnt. So war der Markt der Aushilfskräfte auf diejenigen beschränkt, die über kein weiteres Einkommen verfügten. Jetzt erschließt sich (wieder) das Jobber-Potenzial, für das die letzten vier Jahre der Nebenjob keinen finanziellen Anreiz mehr hatte.

Pauschalbeträge für den Arbeitgeber

Arbeitgeber zahlen von nun an für geringfügig entlohnte Beschäftigte einen Pauschbetrag von 25 Prozent an eine zentrale Mini-Jobstelle bei der Bundesknappschaft.

Die Pauschalabgabe teilt sich auf in:

- 12 % Rentenversicherung mit Aufstockoption für den Arbeitnehmer
- 11 % Krankenversicherung
- 2 % Pauschalsteuer mit Abgeltungswirkung (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag)

Eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes wird dabei nicht mehr benötigt.

Kleinbetriebe mit bis zu 30 Mitarbeiter zahlen zusätzlich 1,3 Prozent in die Lohnfortzahlungsversicherung bei der Minijob-Zentrale ein.

Minijobber zahlen keine Abgaben: Sie erhalten Ihren Bruttoverdienst ohne einen Euro Abzug, im Höchstfall die gesamten 400 Euro.

Gleitzone von 400,01 bis 800 Euro

Bisher stiegen ab einem Einkommen von über 325 Euro die Sozialversicherungsbeiträge abrupt von 22% auf über 40 % an. Diese so genannte Niedriglohnschwelle wird durch die Einführung der Gleitzone beseitigt. Übersteigen die Einkünfte aus einem oder mehreren Mini-Jobs 400 Euro, gibt es bis 800 Euro eine Gleitzone. Hier steigen die Sozialabgaben für den Arbeitnehmer langsam von 4% bei 401 Euro bis 21% bei 800 Euro. Von der Steuer gibt es ab 401 Euro keine Befreiung mehr.

Der Arbeitgeber zahlt ab 401 Euro den regulären Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung (derzeit 21 %). Für den Arbeitgeber kann es dabei durchaus interessant sei, einen Arbeitnehmer davon zu überzeugen für 420 EURO zu arbeiten und damit die Geringfügigkeitsgrenze zu überschreiten: Für ihn fällt dabei zwar der volle Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung an. Der beträgt bei einem Versicherungssatz von beispielsweise 14 Prozent jedoch nur 87,67 Euro - im Gegensatz zu den 100 EURO Pauschalbetrag (25 Prozent von 400 EURO). Der Arbeitnehmer müsste hier zwar 24,11 Euro Sozialversicherung dazuzahlen, ist dafür aber in voller Höhe sozialversichert.

Mini-Job-Zentrale soll Meldeverfahren vereinfachen

Bislang mussten Arbeitgeber die Minijobs an die jeweiligen Finanzämter und Krankenversicherungen ihrer Beschäftigten melden. Dieses komplizierte Verfahren soll nun durch eine zentrale Einzugsstelle, die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft, vereinfacht werden. Über die Internetseite <http://www.minijob-zentrale.de> und das kostenfreie Service-Telefon 08000 200 504 ist sie erreichbar. Arbeitgeber in Unternehmen und Privathaushalten können sich hier laut Pressemitteilung der neuen Zentrale in allen Fragen rund um die Minijobs beraten lassen. Ab 1. April ist sie der zentrale Ansprechpartner für Meldungen, Beitragsnachweise und Beitragszahlungen.

Was ist zu tun?

Die Arbeitgeber, die bereits geringfügig Beschäftigte auf 325 EURO-Basis angemeldet haben, müssen für die Umstellung nichts tun; ihnen geht in den nächsten Wochen - so die Mini-Job-Zentrale - ein Kontrollauszug über die vorliegenden Meldungen zu.

Angesichts der umfassenden und schnellen Umstellungen wird das Melde- und Beitragsverfahren ab dem Stichtag 1.4.2003 sicher nicht gleich reibungslos verlaufen. Rechtsnachteile für den Arbeitgeber können dadurch jedoch nicht auftreten.

Wer Minijobber melden will, muss das in Zukunft bei der Minijob-Zentrale tun. Hierzu ist bis jetzt der allgemeine Meldebeleg "Meldung zur Sozialversicherung" auszufüllen und noch ganz altmodisch an die Bundesknappschaft in 45115 Essen zu richten. Immerhin findet man auf der neuen Website auch das dazugehörige pdf zum [Download](#).

[bb]